

Die Bedeutung der Steuerklasse

Wie viel Unterstützung Sie von der Agentur für Arbeit erhalten, hängt auch von Ihrer Steuerklasse ab. Wenn Sie beispielsweise verheiratet sind und Steuerklasse 3 haben, erhalten Sie die höchste Unterstützung. Verheiratete Erwerbslose mit der ungünstigeren Steuerklasse 4 oder 5 erhalten dagegen weniger Arbeitslosengeld.

Alleinstehende haben Steuerklasse 1 und erhalten das gleiche Arbeitslosengeld wie Arbeitslose mit Steuerklasse 4.

Da die Höhe Ihres Arbeitslosengeldes sich nach der Steuerklasse richtet, muss jede Änderung der Steuerklasse während des Leistungsbezuges der Agentur mitgeteilt werden.

Steuerklassenkombination von Ehegatten

Ehegatten haben die Möglichkeit drei verschiedene Steuerklassenkombinationen zu wählen: III/V, IV/IV, V/III.

Für Berufstätige gilt: egal welche Kombination Sie wählen, an der Höhe der Jahressteuerschuld ändert sich nichts. Wer also während des Jahres „zu viel“ Lohnsteuer bezahlt, bekommt diesen Betrag am Ende des Jahres vollständig zurück. Die Steuerklasse bestimmt also nur Ihre vorläufige Vorauszahlung.

Für Arbeitslose hat die Steuerklassenkombination eine ganz andere Bedeutung.

Die Agentur für Arbeit setzt in der Regel aufgrund der am Jahresanfang eingetragenen Steuerklasse die Höhe der Leistung endgültig fest.

Besonderheiten beim Steuerklassenwechsel

Arbeitslose müssen beim Steuerklassenwechsel besonders aufpassen, weil sie sich dadurch auch verschlechtern können.

Zwar wird das Arbeitslosengeld nicht besteuert, die **Höhe der Leistung hängt aber von der Lohnsteuerklasse ab**. Bei einem Steuerklassenwechsel zwischen Ehegatten prüft die Agentur jeweils in welcher Höhe das ALG angepasst werden muss.

Es gilt: der Wechsel in eine für Sie ungünstigere Steuerklasse wird von der Agentur für Arbeit ohne Prüfung berücksichtigt, weil sich dadurch die Leistung verringert. Anders beim Wechsel in eine für Sie günstigere Steuerklasse: hier wird unter steuerrechtlichen Gesichtspunkten geprüft, ob der Wechsel zweckmäßig ist.

Achtung: Wenn die neue Steuerklassenwahl als nicht zweckmäßig gilt, muss sich die Agentur bei der Berechnung **nicht** an die neu eingetragene Steuerklasse halten.

Informieren Sie sich auf jeden Fall **vor** einem beabsichtigten Steuerklassenwechsel bei der Agentur für Arbeit oder einer Beratungsstelle.

Alleinerziehende und Steuerklasse

Alleinerziehende Arbeitslose, die der Agentur für Arbeit eine Lohnsteuerkarte mit Steuerklasse II präsentieren können, erhalten etwas mehr Arbeitslosengeld.

Der Anspruch auf diese Steuerklasse besteht nur dann, wenn mindestens ein Kind minderjährig ist und mit Hauptwohnsitz in der Wohnung des Elternteils gemeldet ist.

Zudem verlangt der Gesetzgeber, dass es sich um eine „echte“ alleinerziehende Person handelt, die nicht mit einem Partner oder einer Partnerin in einer Haushaltsgemeinschaft lebt.

Dieses wird einfach unterstellt, wenn eine andere Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist. Auch Kinder über 18 Jahre, wenn sie nicht mehr Kindergeld berechtigt sind und in der gleichen Wohnung gemeldet sind, verhindern den Anspruch auf Steuerklasse II.

Arbeitslosigkeit und Steuererklärung

Arbeitslosengeld ist steuerfrei, erhöht aber den auf die steuerpflichtigen Einkünfte des gleichen Kalenderjahres angewandten Steuersatz. Das nennt man Progressionsvorbehalt. In der Steuererklärung müssen die erhaltenen Leistungen dann in der Anlage N angegeben werden.

Was ist, wenn ich im gesamten Kalenderjahr Leistungen von der Agentur für Arbeit erhalten habe?

Auch dann können Sie Werbungskosten (z. B. Bewerbungskosten, Fachliteratur, Fortbildungskosten) steuerlich geltend machen und über den sog. Verlustabzug wahlweise im Vorjahr oder im künftigen Jahr absetzen. Wichtig ist, dass das Finanzamt den „Verlust“ zur Kenntnis genommen und in einem Steuerbescheid bescheinigt hat. Der Ausgabenabzug ist ein wichtiger Grund für die Abgabe der Steuererklärung.

Arbeitslosigkeit und Kirchensteuer

Bei der Ermittlung des Leistungsentgelts (Nettoarbeitsentgelt) wird die Kirchensteuer nicht mehr berücksichtigt.

Steuerlicher Grundfreibetrag 2024

Der gesetzlich geregelte Grundfreibetrag beträgt 11604 € und bei Eheleute bei 23208 €. Der Eingangssteuersatz liegt bei 14 %.

Kinderfreibetrag 2024

Der Kinderfreibetrag liegt 2024 bei 9312,00 €.

Abfindungen sind nicht steuerfrei

Die Steuerbefreiung für Abfindungen wegen einer vom Arbeitgeber veranlassten oder gerichtlich ausgesprochenen Auflösung des Arbeitsverhältnisses ist aufgehoben. Die Abfindungszahlungen gelten in vollem Umfang als steuerpflichtiger Arbeitslohn. Sie sind aber nicht beitragspflichtig in der Sozialversicherung.

Da die Abfindung voll versteuert wird, treibt das zusammen mit dem im gleichen Jahr erhaltenen Gehalt den Einkommenssteuertarif nach oben. Das sollte in die Verhandlung miteinbezogen werden.

Am ehesten spart man Steuern, wenn die vollständige Auszahlung der Abfindung in das nächste Kalenderjahr verlagert werden kann, in dem nur Arbeitslosengeld bezogen wird.

Weitere Informationen:

HAZ Arbeit und Zukunft
Beratungsstelle Arbeit
Am Walzwerk 19
45527 Hattingen
02324 / 591 – 150 / 151
E-Mail: beratungsstelle-arbeit@haz-net.de

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

